

Besondere Bedingung Nr. 1296

PRÄMIENFREIE ZUSATZDECKUNG - KNOCHENBRUCH LIGHT

Erleidet die versicherte Person durch einen Unfall einen Knochenbruch, -riss oder -anbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, wird pro Versicherungsfall eine Versicherungssumme in Höhe von EUR 250,- geleistet. Der knöchernen Ausriss einer Sehne sowie Knochensplitterungen gelten ebenfalls als Knochenbruch (siehe Art. 12 der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen). Ermüdungsbrüche, altersbedingte, krankheitsbedingte und degenerative Veränderungen der Knochen gelten nicht als Knochenbruch (siehe Art. 18, Pkt. 3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen).

Sollte der Baustein Knochenbruch (Versicherungssumme EUR 500,-) diesem Vertrag zugrunde gelegt worden sein, werden bei einem oben beschriebenen Unfallgeschehen EUR 750,- pro Versicherungsfall geleistet.

Die Versicherungsleistung kommt auch dann zur Auszahlung, wenn bei Kindern (bis zum 18. Geburtstag) durch einen Unfall eine Wachstumsfuge verletzt und daraufhin therapiert wird.